

men. Freilich darf man bei „Handkommentar“ nicht an „Handbuch“ denken, das gemeinhin eine umfassende Durchdringung der Materie nahelegt. Die Befassung mit Detailfragen bedarf sicherlich vertieften Studiums. Das ändert nichts an dem Wert des Kommentars zu einem Zeitpunkt, zu dem der Lissabon-Vertrag noch auf kein allzu langes Leben zurückblicken kann.

Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Rabe, Berlin

**Charta der Grundrechte der Europäischen Union.** Kommentar. Hrsg. von Jürgen Meyer. 3. Auflage. – Baden-Baden, Nomos 2011. 748 S., geb. Euro 108,-. ISBN: 978-3-8329-5286-0.

Als die erste Auflage des Kommentars 2002 erschien, war die am 7. 12. 2000 von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten in Nizza feierlich verkündete Grundrechtecharta (GRC) nur ein Projekt, ihre Rechtsverbindlichkeit ungewiss. Umso bemerkenswerter, dass der Nomos Verlag durch seinen damaligen Verlagsleiter Volker Schwarz bereits 2001 an einen Kommentar dachte. Mit Jürgen Meyer wurde ein Herausgeber gewonnen, der sowohl Mitglied des Grundrechtekonvents als auch später des Verfassungskonvents war. Der bald vergriffenen ersten Auflage (dazu die Rezension von Meinhard Hilf, NJW 2003, 2438) folgte im Jahre 2005 die zweite Auflage (dazu die Rezensionen von Rolf Stober, NJW 2007, 424, und Jutta Limbach, EuR 2007, 683) zu einem Zeitpunkt, als die Grundrechtecharta zwar Teil des Verfassungsvertrags geworden, dieser aber nach den Referenden in Frankreich und den Niederlanden gescheitert war. Allerdings wurden die Normen der Charta schon damals von den Generalanwälten beim EuGH, dem Europäischen Gericht Erster Instanz und von der Kommission berücksichtigt. Wenige Jahre später liegt nun die dritte Auflage vor, und jetzt kommentieren der Herausgeber und seine Co-Autoren (seit der ersten Auflage Bernsdorff, Borowsky, Eser, Hölscheidt, Magiera und Riedel) geltendes Recht.

Die Grundrechtecharta ist mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. 12. 2009 in der Europäischen Union anerkannt und auf gleicher rechtlicher Ebene wie der EU-Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ebenso wie für die Mitgliedstaaten verbindlich, soweit diese Unionsrecht durchführen (Art. 6 I EUV, Art. 51 I GRC). Damit ist bereits gesagt, dass die Grundrechtecharta einen eingeschränkten Geltungsbereich hat. Sie ist keine die gesamte Union überwölbende, höchstrangige Rechtsinstitution, sondern nur verbindlich für die Rechtsetzung und das Handeln der Europäischen Union sowie der Mitgliedstaaten, soweit sie Unionsrecht durchführen. Daneben sind die Grundrechte der Bürger geschützt durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Dieser Abgrenzungszwänge und Konflikte indizierende Dreiklang wird weiter die Rechtswissenschaft ebenso wie den Dialog zwischen den betroffenen Gerichten beschäftigen.

Wächter über die europäischen Grundrechte sind die europäischen Gerichte, insbesondere der EuGH. Der EuGH hatte zwar im Laufe der Jahrzehnte aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten einen für die Europäische Gemeinschaft geltenden, beachtlichen Grundrechtskatalog entwickelt, seine Rechtsprechung erwies jedoch aus den verschiedensten Gründen eine beträchtliche Zurückhaltung in der Anwendung dieser Grundrechte. Es ist abzusehen, dass sich dies nunmehr ändert, nachdem auf Unionsebene durch die Charta ein Konsens über den Inhalt der Grundrechte geschaffen wurde. Erste Urteile belegen dies. Es sind aber nicht nur die europäischen Gerichte, die über die Einhaltung der Grundrechte wa-

chen. Primär ist der Europäische Gesetzgeber angesprochen. Die Kommission hat mit einer Mitteilung zur Grundrechtsstrategie der Union reagiert, die auch eine Grundrechte-Checkliste enthält (s. dazu Weblau/Lutzhöft, EuZW 2012, 45).

Alles dies macht deutlich: Ein Kommentar zur Charta der Grundrechte ist in zunehmendem Maße notwendig. Die Notwendigkeit fundierter Kommentierung der Normen der Charta besteht aber auch noch aus anderen Gründen. Art. 6 I Unterabs. 3 EUV schreibt vor, dass die Charta „unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt wird“. Im folgenden Absatz 3 wird festgestellt, dass die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind. Art. 52 III GRC setzt fort: „Soweit die Charta Rechte enthält, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der Konvention verliehen wird.“ Gleichzeitig wird im folgenden Satz bestimmt, dass das Unionsrecht einen weitergehenden Schutz gewähren kann. Nach Art. 52 IV GRC werden die Grundrechte im Einklang mit den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ausgelegt, in Absatz 7 die Erläuterungen – vom Präsidium des Grundrechtekonvents als Anleitung für die Auslegung der Charta verfasst (s. Art. 6 I Unterabs. 3 EUV) – für die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten als „gebührend zu berücksichtigen“ genannt, und schließlich darf nach Art. 53 GRC keine Bestimmung der Grundrechtecharta so ausgelegt werden, dass sie eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, die durch das Recht der Union, das Völkerrecht sowie internationale Übereinkünfte, darunter insbesondere die EMRK, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Wie soll man sich in diesem Bezugsgeflecht zurechtfinden? Der Kommentar will Antworten geben oder jedenfalls Hinweise, wie in diesem rechtlichen Kontext die Vorschriften der Grundrechtecharta zu verstehen sind. Die Anmerkungen zu jedem Artikel sind in drei Teile gegliedert. Der erste Teil benennt als „Vorgaben“ die Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechtekonvents, verweist auf die entsprechende Vorschrift der EMRK, benennt die Regelungen in den Verfassungen aller (auch der zuletzt beigetretenen) Mitgliedstaaten und beleuchtet allgemeine Grundsätze des Unionsrechts ebenso wie vertragsvölkerrechtliche Verpflichtungen. Nach dem vorher Beschriebenen sind alle diese Normensysteme bei der Auslegung der Grundrechtecharta in den Blick zu nehmen. Der zweite Teil dient der historisch-genetischen Auslegung, wie sie der Herausgeber nennt, mit der auf das Wesentliche beschränkten Wiedergabe der Diskussion im Grundrechtekonvent, gestützt auf die „Handreichungen und Sitzungsprotokolle“, die von Bernsdorff und Borowsky bereits 2002 im Nomos Verlag herausgegeben wurden (vgl. Hilf, NJW 2003, 2438). Dem Blick in die Entstehungsgeschichte folgt im dritten Teil die eigentliche Kommentierung, die das umfangreiche Schrifttum berücksichtigt – freilich selektiv und überwiegend auf deutsche Autoren beschränkt –, die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR. Den Zugang zu vertieftem Studium bildet als vierter Teil die weitreichende Literaturübersicht.

Es ist allzu deutlich, dass angesichts dieser vielfältigen Bezüge – das in einigen Artikeln sich niederschlagende Sprachenproblem hinzugenommen – für die Anwendung und Auslegung der Grundrechtecharta Hilfe von Nöten ist. Sie bietet der Kommentator – dem Entwicklungsstand des Neugeborenen Rechnung tragend – in überzeugender Weise. Sein Erfolg, nicht zuletzt durch zwei verkaufte Voraufagen belegt, wird sich fortsetzen. Das ist dem Werk zu wünschen.

Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Rabe, Berlin